

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Kleinhandel. § 1. An Sonn- und Festtagen darf in Verkaufsstellen der öffentliche Handel und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im öffentlichen Handel künftig nur nach Maßgabe der in nachfolgender Tabelle enthaltenen Bestimmungen stattfinden.

Waren	Verkaufszeit					
	a) an Sonn- und Festtagen	b) während des Hohnuejhrstages, sofern er auf einen Werktag fällt, während d. erst. 3 Sonnt. der Osterhauptmesse und während der 4 Sonntage der Michaelismesse	c) während der 2 Sonntage vor Weihnachten, außerdem während des 3. Sonntags vor Weihnacht, sofern der 1. Weihnachtsfeiertag auf d. Tage Mont., Dienstag od. Mittw. fällt	IV.	V.	
I.	II.	III.	IV.	V.		
1. Arzneimittel	unbeschränkt an allen Sonn- und Festtagen im Jahre					
2. Milch in Molkereigeschäften	von 5 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vor- bis 6 Uhr nachmittags an allen Sonn- und Festtagen im Jahre					
3. Brot und weiße Backware, Konditoreiware, soweit alle diese Waren in Bäckerei- und Konditoreiläden verkauft werden	von 5 bis 9 Uhr vorm. und von 11 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachmittags	von 5 bis 9 Uhr vorm. und von 11 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachmittags	von 5 bis 9 Uhr vorm. und von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr nachmittags			
4. Brot und weiße Backware, Konditoreiware, Schokoladen- und Zuckerwaren, soweit alle diese Waren in anderen Läden als unter 3. und 5. verkauft werden, Nahrungsmittel aller Art einschl. Kolonial- u. Materialwaren, Beleuchtungsmaterial, Getränke, Grünewaren, Butter, Käse, Eier und Delikatessen, ferner Tabak und Zigarren	von 7 bis 9 Uhr vorm. und von 11 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachmittags	von 7 bis 9 Uhr vorm. und von 11 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachmittags	von 7 bis 9 Uhr vorm. und von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr nachmittags			
5. Schokoladen- und Zuckerwaren in Spezial- und solchen Geschäften, in denen nebenbei Tee, Kaffee, Brot, weiße Back- und Konditoreiware sowie Milch verkauft wird	von 11 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachmittags	von 11 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachmittags	von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr nachmittags			
6. Fleisch und Fleischwaren sowie Fische und Fischwaren	von 6 bis 9 Uhr vorm. und von 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachmittags	von 6 bis 9 Uhr vorm., von 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm. und von 4 bis 6 Uhr nachmittags	von 7 bis 9 Uhr vorm. und von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr nachmittags			
7. Blumen, Blumen- gewinde und Topfpflanzen	a) soweit sie unmittelbar vor den Friedhöfen zum Schmucke der Gräber verkauft werden	in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. von 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm. und von 3 bis 6 Uhr nachmittags, während der übrigen Jahreszeit von 11 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm.	von 7 bis 9 Uhr vorm. und von 11 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachmittags	von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr nachmittags		
	b) soweit sie in anderen nicht unter a) fallenden Verkaufsstellen verkauft werden	von 7 bis 9 Uhr vorm. und von 11 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachmittags		von 7 bis 9 Uhr vorm. und von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr nachmittags		
8. Führer und Pläne von Leipzig, Zeitungen und Kursbücher	a) in Zeitungsexpeditionen und in auf öffentlichen Straßen u. Plätzen befindlichen Zeitungshäuschen und sonstigen Verkaufsstellen	von 1/2 11 Uhr vorm. bis 1/2 4 Uhr nachmittags	von 1/2 11 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachmittags	von 1/2 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr nachmittags	an d. Bußtagen, am Karfreitage u. am Totenfestsonntage ist der Handel damit verboten	
	b) in allen anderen nicht unter a) fallenden Verkaufsstellen	der Handel damit ist verboten	von 11 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachmittags	von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr nachmittags		
9. Rohels	von 11 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachmittags	von 11 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachmittags	von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr nachmittags		an d. Bußtagen, am Karfreitage u. am Totenfestsonntage ist der Handel damit verboten	
10. Alle übrigen Waren, soweit sie in dieser Tabelle nicht aufgeführt sind	der Handel damit ist im allgemeinen an allen Sonn- und Festtagen verboten	von 11 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachmittags	von 11 Uhr vorm. bis 7 Uhr nachmittags		der Kleinhandel m. Heizmaterial ist auch an den in Spalte III u. IV aufgeführten Sonnt. verbot. (Ortsbes. v. 28. Febr. 1900.)	

Ruhezeiten der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter. § 2. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die im öffentlichen Handel mit den in § 1 unter 2. und 3. aufgeführten Waren an den Sonn- und Festtagen unter a) (Spalte II) länger als 8 Stunden beschäftigt werden, sind entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags von der Arbeit frei zu lassen (Verordnung der Königl. Kreishauptmannschaft Leipzig vom 3. Juni 1892 zu IV 586).

Handel im Umherziehen und im Hausierwege. § 3. An Sonn- und Festtagen ist der im Umherziehen sowie der am Orte des Wohnsitzes auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten und ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus betriebene Handel (sogenannter Hausierhandel) überhaupt und zwar auch dann verboten, wenn es sich um den Verkauf der in obiger Tabelle verzeichneten Waren in den beigesetzten Zeiten handelt (§ 55a Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung). Es werden jedoch die im vorstehenden Absatze erwähnten beiden Arten des Handels für den Verkauf von Milch an allen Sonn- und Festtagen und für den Verkauf sämtlicher sonstigen Handelswaren an den ersten 3 Sonntagen der Osterhauptmesse, den 4 Sonntagen der Michaelismesse, sowie an den Sonntagen vor dem Weihnachtsfeste, an denen nach Spalte IV ein erweiterter Geschäftsverkehr zugelassen ist, innerhalb der dafür in der Tabelle festgesetzten Stunden ausnahmsweise allgemein zugelassen (§ 55a Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung). Die Entscheidung darüber, ob Handel im Umherziehen und im Hausierwege an Sonn- und Festtagen auch sonst noch ausnahmsweise zu gestatten sei, erfolgt von Fall zu Fall auf das Gesuch der einzelnen Person um Genehmigung solchen Handels.

Großhandel. § 4. Am Hohnuejhrstages, an den 2 Sonntagen der Neujahrsmesse, an den ersten 8 Sonntagen der Osterhauptmesse, an den 4 Sonntagen der Michaelismesse und an den letzten 2 Sonntagen vor dem Weihnachtsfeste dürfen alle diejenigen Personen, die Großhandel betreiben, ihr Geschäft von 8 Uhr vor- bis 5 Uhr nachmittags öffnen. Diejenigen, die neben Großhandel auch Kleinhandel betreiben, dürfen den Kleinhandel nur während der in § 1 unter 1. bis 10. (Spalten I—IV) angegebenen Zeiten ausüben.

Ostervormesse. § 5. Die durch unsere Bekanntmachung vom 2. Juni 1894 eingeführte Vormesse dient lediglich der Ausstellung von Musterkollektionen und Musterlägern größeren Umfangs für die in der Bekanntmachung aufgezählten Warengattungen. Durch die Ausstellung soll den Interessenten die Anschaffung ihres Bedarfs nach Probe oder Muster ermöglicht werden. Dieser Großhandel darf am Sonntage der Ostervormesse in der Zeit von 8 Uhr vor- bis 5 Uhr nachmittags betrieben werden. Jeder andere öffentliche Handel bleibt am Sonntage der Ostervormesse verboten, wenn und insoweit er nicht etwa auf Grund der obigen Tabelle ohnehin an Sonn- und Festtagen erlaubt ist. Fällt der Bußtag in die Ostervormesse, so gelten für ihn dieselben Bestimmungen wie für den Sonntag der Ostervormesse.

Meß- und Marktbuden. § 6. Für die Verkaufszeit in Meß- und Marktbuden gelten die dafür besonders erlassenen Bestimmungen.

Strafbestimmungen. § 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden §§ 1 bis 5 werden auf Grund der §§ 105b Absatz 2, 41 a, 55a, 145a und 151 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögenstalle mit Haft bestraft. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, nachdem er bereits zweimal deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist, wird, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, mit Geldstrafe von fünfzig bis eintausend Mark oder mit Haft bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt am **1. Dezember 1912** in Kraft. Unsere Bekanntmachungen vom 20. November 1911 — Gew.-A. I 2464 — und 14. Dezember 1911 — Gew.-A. I 2464 — verlieren damit ihre Gültigkeit.

Leipzig, am 15. November 1912.

Gew.-A. I 2715.
Res. Plen. 2798.

Gew.-A. I 2464
Res. Plen. 2625
375
Der Rat der Stadt Leipzig.

Druck und Verlag: August Scherl, Deutsche Adreßbuch-Gesellschaft m. b. H., Leipzig.

Hist. Sax. H. 375 f

